

Beschluss über die Erteilung der Zeichnungsberechtigung

(Anhang 5 zur Organisationsverordnung)

vom 6. März 2024

Gestützt auf Art. 41 Abs. 3 der Organisationsverordnung legt der Gemeinderat folgende weitere Zeichnungsberechtigungen fest (*für die bessere Lesbarkeit ist jeweils nur die männliche Form von Personen erwähnt. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen*):

Sondersteuern

Die Entscheide über die Veranlagung der Erbschaftssteuern unterzeichnen der verantwortliche Abteilungsleiter und der zuständige Sachbearbeiter oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien. Die Entscheide über die Veranlagung der Handänderungssteuer und der Grundstückgewinnsteuer unterzeichnet der zuständige Sachbearbeiter gemäss Arbeitsanweisung des Kantons Luzern einzeln.

Steuererlasse

Steuererlass-Entscheide gemäss § 41 und § 42 der Kantonalen Steuerverordnung unterzeichnen bis zum maximalen Betrage in der Kompetenz der Gemeinde der Leiter der Abteilung Finanzen und der Leiter des Steueramtes oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Teilungsamt

Für die Teilungsbehörde zeichnen im Sinne von § 9 des EG zum ZGB für sämtliche Belange der Gemeindepräsident und der zuständige Sachbearbeiter oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Bebauungspläne und Gestaltungspläne

Die Entscheide über die Genehmigung von Bebauungsplänen und von Gestaltungsplänen unterzeichnen der Gemeindepräsident und der Geschäftsführer oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Baubewilligungen

Baubewilligungen unterzeichnen der Leiter der Abteilung Bau & Infrastruktur und der Leiter des Bauamtes oder anstelle des Leiters des Bauamtes der zuständige Sachbearbeiter oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien. Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren können durch den stellvertretenden Leiter des Bauamtes mit dem zuständigen Sachbearbeiter kollektiv zu zweien unterzeichnet werden.

Baueinstellungen und weitere baupolizeiliche Entscheidungen

Baueinstellungen und weitere baupolizeiliche Entscheidungen unterzeichnen der Geschäftsführer und der Leiter der Abteilung Bau & Infrastruktur oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenwesen

Die Entscheide über die Ausrichtung von Wirtschaftlicher Sozialhilfe unterzeichnen die Ressortleitung Gesellschaft & Soziales und die Fachbereichsleitung Sozialhilfe oder bei deren Verhinderung deren Stellvertretung kollektiv zu zweien.

Die Entscheide über die Ausrichtung von Alimentenbevorschussung/-inkasso unterzeichnen die Ressortleitung Gesellschaft & Soziales und die zuständige Alimentenfachperson oder bei deren Verhinderung deren Stellvertretung kollektiv zu zweien.

Ruswil, 6. März 2024

GEMEINDERAT RUSWIL

sig. Franzsepp Erni
Präsident

sig. Tobias Lingg
Geschäftsführer &
Gemeindeschreiber